

Gebühren

für baupolizeiliche Leistungen nach der Gebühren-Ordnung
vom 23. Februar 1895.

Es werden erhoben:

- a) Für Prüfung von Plänen zum Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Fabrickornsteinen und dergl. nebst Bescheid, sofern auf Grund der Prüfung die Bauerlaubnis erteilt wird, eine Mark vom Tausend der Bau Summe, mindestens aber Mark 5,—
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung von Bauplänen von Hintergebäuden, Stallungen, Remisen und dergl. Mark 2,—
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung kleiner baulicher Aenderungen, Umbauten, Stagenaufbauten, Kanalan schlüssen und dergl. Mark 2,—
 - d) Für wiederholte Prüfung der unter a bis c genannten Vorlagen, welche durch Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen veranlaßt worden ist, wird zwei Drittel der obigen Gebühren erhoben.
 - e) Für Absteckung der Baufluchtlinie und Angabe der Straßenhöhe Mark 1,50
 - f) Für örtliche Sockelabnahme Mark 2,—
 - g) Für die Rohbauabnahme Mark 3,—
 - h) Für die Schluß- (Gebrauchs-) Abnahme Mark 3,—
 - i) Für außerordentliche Revision, bei welchen Abweichungen von der erteilten Bauerlaubnis oder Verstöße gegen die Bedingungen der Bauerlaubnis oder die Regeln der Baukunst festgestellt werden Mark 5,—
 - k) Sind durch Verschulden des Beantragenden die Abnahmen oder Arbeiten zu d, e, f, g und h nicht auszuführen, so ist für den unnützen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Gebühr zu zahlen von Mark 3,—
-